

Sequitur Actus Solennisationis. Anno 1774. den 19ten Tag Monats Septembris Nachmittags Glock halb fünf Uhren erschiene vor mich Notario, und Gezeugen unten benennt hiesiger Commerzien Rath Tit. Herr Johann Arnold Klockenbring zwarn Kranken, Leibs aufm Bett liegend, jedoch aber Gott Lob! guter Vernunft, und Verstandt, wie ein solches aus dessen Gebärden, und deutlichen Reden satifam abzunehmen ware, präsentirte gegenwärtig in unser Gegenwart eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Pectschafft gefertigten Brief, erklärte sich ausdrücklich, daß darin sein letzter Will enthalten, **so er nach seinem Gottgefälligen Todt in allem gehalten haben wolte**, mit Ersuchen: wir der Notarius, und Gezeugen möchten ein solches beurkunden, welche dann auch nebst mir dem Notario mit ihren eigenen Händen attestirendt bekräftiget haben, also geschehen Düsseldorf wie oben.

(L. S.) F. C. Jansen ita attestor rqtus.

(L. S.) Carl Hedderig quæ Testis.

(L. S.) Johann Henrich Wiertz als Zeug.

(L. S.) Mathias Aldenkirchen als Zeug.

In Fidem præmissorum omnium, & pro agnitione manuum me præsentis subscriptarum, & Pizetorum subscribo.

(L. S.) Ego Antonius Hermanus Josephus Rasiga, Notr. Apost. Cæsareus, immatriculatus, & requisitus.

Inscriptio des Ueberschlags.

Dispositio Tit. Herrn Commerzien Rathen Johann Arnold Klockenbring, sogleich post mortem zu eröffnen.

Rasiga, Notr. leg.

In Fidem præmissorum omnium, nec non pro Copiâ Testamenti inserti cum actu Solennisationis præviâ diligenti Collatione vero suo Originali verbotenus consonâ subcripsi, & subsignavi.

(L. S.) Ego Antonius Hermanus Josephus Rasiga, Notr. Apost. Cæsareus immatr. & rqtus. Düsseldorfii residens.

Anlage N. 2.

In Namen Gottes Amen!

Rund, und zu wissen seie hiemit, dem es nötig, daß, dieweil der Todt zwar gewiß, die Stund desselben aber ungewiß, ich in solcher Betrachtung, besonders bei meinen Kränklichen Umständen, jedoch, bei Gott Lob! guter und gesunder Vernunft, ohne einiges Zureden, aus ganz eigener Ueberwegung folgende meine letzte Willens Meinung errichtet habe, als:

Erstlich befehle bei meinem Gottgefälligen Abschied meine Seele in die Hände Gottes meines Himmlischen Vaters, und seines lieben Sohns meines theuersten Erlösers, und meinen Leib der Erde mittels einer Ehrbaren Begräbnus zu einer fröhlichen Auferstehung, so viel

Zweitens das mir Ends unterschriebenen Johann Wilhelm Klockenbring zuständiges hinterlassendes Vermögen betrifft, da das von meinem Vater Johann Arnold Klockenbring Seel. in seinem Testament verordnete Fideicommiss den dritten Teil seiner Nachlassenschaft als meine nicht beschwehret werden mögende legitime Portion nicht angehet, sondern diese davon völlig ausgeschlossen ist, und mir nach Wohlgefallen darüber sowohl, als über dasjenige, was ich von meinen verstorbenen Averbwandten je oder je geerbet, auch nach Absterben meines Vaters acquirirt habe, oder wie es sonst Namen hat, als über meine eigene separate Nachlassenschaft zu disponiren frei siehet.

So vermache aus dieser meinen legitimen Portion, da in Ansehung derer übrigen zweien dritten Theilen das väterliche Testament in seinem Weesen, und Bestandt verbleibet, und aus meiner Nachlassenschaft hiesiger Reformirten Gemeinde zur Vermehrung ihrer Prediger Gehälter eintaufend Rthlr. Edictmäßig, also, daß dieses Kapital der 1000 Rthlr. auf gewisse Grundstücke, so keine Gebäucher, gerichtlich ausgetan, und die Interesse davon denen Herren Predigern, jedem zur Halbscheid alljährlich ausbezalt werden sollen.

Drittens vermache daraus meinem Oheim Johann Kaspar Eller, oder dessen Erben, von welchem ich jederzeit viele Liebe, und große Freundschaft in meinem Leben genossen, **der auch selbst die mehreste Affairen auf dem Comptoir betrieben,** die Summe von zwei tausent Rthlr. ebenfals Edictmäßig, dann ist

" Viertens mein wohl bedächtlicher Wille, daß die Kindere Lausberg dasjenige, was mein Vater seel. ihnen vermacht, in allem vor, wie nach behalten, und was durch den Abzug meiner legitimen Portion ihrem Anteile abgehelt, aus dieser Portion denenselben wieder ersetzt werden soll "

Fünftens vermache ich meinem Herrn Oheim Johann Wilhelm Ullis, oder dessen Erben daraus ebenmäßig Ein hundert, und fünfzig Rthlr., und was sodann

Sechstens von mehr erwehnter Portion, oder meinem dritten Theile der Elterlichen, und meiner Nachlassenschaft, worüber ich zu disponiren Macht habe, übrig ist, darinnen setze meine beede Tanten Maria Catharina, und Eva Helena geborne Hoffstad, Ehefrauen Eller, und Zimmerman, oder deren Erben zu meinen ungezweifelten Erben, jeden Teil zur graden Halbscheid ein.

Sollte nun dieses mein Testament einiger Ursachen, oder Mangels halber nicht als ein zierlicher letzter Wille gelten, oder kräftig seyn mögen, so solle doch selbiges als ein Codicill, Fidei-Commis, Donatio mortis Causa, oder als eine andere Disposition, wie selbige nach Recht am kräftigsten bewiesen werden kann, oder mag, gehalten werden, also, daß derjenige, welcher gegen diese meine Verordnung seine Unzufriedenheit bezeigen würde, daraus nichts zu genießen haben solle.

Zur Wahrheits Urkund habe ich diese meine selbst geschriebene letzte Willens Verordnung nebst Beidruckung meines gewöhnlichen Pectschasts eigenhändig unterschrieben, dann auch Endes benannten Herrn Notarium, und die erbettene Zeugen mit Fleiß ersucht, selbige ebenmäßig zu unterschreiben, und mit ihren Pectschasten zu bevestigen, so geschehen Düsseldorf den 3. April 1782.

(L. S.)

Johann Arnold Klockenbring.

Anno 1782 auf Mittwoch den 3ten Tag Monaths April ließe dahieriger Kaufhändler Herr Johann Wilhelm Klockenbring Ends unterschriebene zur Authorisation seiner letzten Willens Verordnung eigents, und alleinig auseruchte Notarium, und vier Zeugen zu sich in seine Wohnung auf hiesiger St. Andreas Straß berufen, und nachdem wir Abends um 8 Uhr vor ihm in seiner gewöhnlichen Schlafkammer ober dem Thor erschienen, und denselben in seinem roten Hausjack gekleidet angetroffen, legte der Herr Requirent bei vollkommenem Verstandt, so wie dieser aus seinem reden, und übrigem Betragen salsam zu entnehmen ware, gegenwärtigen Brief bei brennenden zweien Kerzen offen, verlesete in unserm Zusehen das im 4ten Absatz vorstehender Disposition befindliches Wort **verbleibet**, so wie es dermaln obengeschrieben stehet, setzte Tag, und Datum demselben bei, unterschriebe denselben eigenhändig, und druckte sein Pectschast neben seine Namens Unterschrift, erklärte somit ganz deutlich, in vorstehendem von ihm eigenhändig ge- und unterschriebenen Brief seine letzte Willens Verordnung, so wie er solche nach seinem Gott gefälligen Absterben in allem vollstreckt, und gehalten haben wolte, enthalten seie, wolte also uns zu ihm erbettene Notarium, und Zeugen geziemend ersucht haben, gestalten wir obigen ganzen Vorgang hierunter bezeugen möchten; Gleichdann diese nebst mir Notario mittels unsern eigenhändigen Namens Unterschriften, und Beidruckung unserer Pectschasten alles, wie vorgemeldet, in unserer Gegenwart, und zwar in einem, und dem nämlichen ohnunterbrochenen Actu, fort bei des Herrn Testatorn völligem Verstandt also geschehen zu seyn, werthätig anhero bezeugen, und respectivè beurkundet haben, und ist somit diese letzte Willens Verordnung unter des Herrn Testatoris, und unserer Notary, und Zeugen Pectschasten in einem Bogen Papier versiegelet, und also verschlossener dem Herrn Testatori zu Händen gestellet worden: So geschehen Düsseldorf im Jahr, Monath, Tag, Stund, und Ort wie eingangs gemeldet.

(L. S.) Ludwig Hogenbusch Testis rqtus.

Fr. Th. Junck Testis rqtus. (L. S.)

(L. S.) Franc. Bern. Jos. Thoma Testis rqtus.

Fr. Bern. Carel Testis rqtus. (L. S.)

In omnium & singulorum præmissorum plenam fidem, nec non pro agnitione singularum manuum tam à Testatore, quam Testibus me præsentibus subscripiarum, appositorumque omnium Sigillorum attestans refero rqtus

(L. S.)

Ego Th. Vetter Notarius.

Pro Copiâ cum vero suo originali verbotenus concordante refero rqtus.

(L. S.)

Ego Th. Vetter Notarius.

95/14 R

